



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Juni 2011 (20.06)
(OR. en)**

11630/11

BUDGET 23

BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2011:
Standpunkt des Rates vom 16. Juni 2011

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 15. April 2011 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2011 betreffend die Einsetzung der bei der Ausführung des Haushaltsplans 2010 entstandenen Überschüsse in den Haushaltsplan übermittelt.

Im Zuge der Ausführung des Haushaltsplans 2010 ergab sich ein *Überschuss* von 4 539 394 282,77 EUR, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) *Übereinnahmen* in Höhe von + 1 800 893 694,72 EUR, nach Haushaltstiteln aufgeschlüsselt wie folgt:

1. Eigenmittel:	+ 598 511 630,16 EUR
3. Überschüsse, Salden und Anpassungen:	– 793 598 435,03 EUR
4. Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und anderen Einrichtungen der Union:	– 57 634 099,68 EUR
5. Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe:	+ 174 790 065,27 EUR
6. Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Abkommen und Programme der EU/Gemeinschaft	+ 588 234 734,47 EUR
7. Verzugszinsen und Geldbußen:	+ 1 284 563 930,33 EUR
8. Anleihen und Darlehen:	+ 0,00 EUR
9. Sonstige Einnahmen:	+ 6 025 869,20 EUR

b) *Nichtausschöpfung von Zahlungsermächtigungen* in Höhe von - 2 716 168 645,59 EUR, nach Rubriken des Finanzrahmens aufgeschlüsselt wie folgt:

1. Nachhaltiges Wachstum:	+ 1 366 617 606,92 EUR
2. Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen:	+ 601 493 352,24 EUR
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht:	+ 43 907 829,32 EUR
4. Die EU als globaler Akteur:	+ 499 531 162,03 EUR
5. Verwaltung (alle Organe):	+ 204 618 695,08 EUR

c) *Positiver Fremdwährungssaldo* in Höhe von + 22 331 942,47 EUR.

Mit der Einstellung des Überschusses in den Haushaltsplan verringert sich der Gesamtbeitrag der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des EU-Haushalts entsprechend.

II. FAZIT

Der Rat hat am 16. Juni 2011 seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der in der technischen Anlage zu dieser Begründung¹ wiedergegeben ist, festgelegt.

¹ Dok. 11630/11 ADD 1 BUDGET 23.

**Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2011**

STANDPUNKT DES RATES

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010², insbesondere auf Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 15. Dezember 2010 endgültig festgestellt³.
- Die Kommission hat am 15. April 2011 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegt –

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1; Berichtigungen in ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43, und in ABl. L 99 vom 14.4.2007, S. 18.

² ABl. L 311 vom 26.11.2010, S. 9.

³ ABl. L 68 vom 15.3.2011.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 16. Juni 2011 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden:
<http://www.consilium.europa.eu/>.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2011

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

BESCHLUSS

**des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und des RATES
zur Aufstellung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2011**

Das EUROPÄISCHE PARLAMENT und der RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften²,

¹ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 15. Dezember 2010 endgültig festgestellt¹.
- Die Kommission hat am 15. April 2011 gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegt.
- Der Rat hat seinen Standpunkt zu diesem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans am 16. Juni 2011 festgelegt.
- Das Europäische Parlament hat den Standpunkt des Rates auf seiner Plenartagung vom [...] 2011 gebilligt –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 wird in der im Anhang enthaltenen Fassung aufgestellt.

Geschehen zu [...] am [...] 2011

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates der EU
Der Präsident*

¹ ABl. L 68 vom 15.3.2011.